

Neue AStA-Form soll Rechtsbrüche verhindern

Von Professor Dr. Roswitha Wisniewski (MdB)

Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland die Angleichung der Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz des Bundes vorgenommen. An den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Fachhochschulen wird ein besonderer Ausschuß gebildet werden, dem in den Universitäten als stimmberechtigte Mitglieder die in den Wahlen zu den Hochschulgremien gewählten Studentenvertreter des Großen Senats und eine gleiche Zahl von Stellvertretern, insgesamt 14 Mitglieder, angehören. Die Beschlüsse dieses studentischen Organs werden vom Präsidenten oder Rektor der Universität vollzogen werden. In den Fakultäten werden sechs Studenten einen Ausschuß des Fakultätsrates bilden, in dem die fachlichen Belange der Studenten besprochen und zum Gegenstand von Empfehlungen gemacht werden können. Bewährte und notwendige Dienstleistungen der bisherigen ASten sollen weitergeführt werden. Die geistige, musische und sportliche Förderung der Studenten soll der neue AStA im Zusammenwirken mit den Hochschulen durchführen. Besonders wichtig ist, daß weitere Angebote zur Entfaltung des studentischen Gemeinschaftslebens gemacht werden sollen. Die volle Pluralität stu-

dentischer Selbsthilfe soll und kann sich in Vereinigungen entfalten, die nach dem Muster freier Träger in Jugendpflege, Erwachsenenbildung, Sportförderung gebildet und denen auch staatliche Hilfen zur Selbsthilfe gewährt werden können. Diese Angebote sollten vor allem der großen Masse jener Studenten unterbreitet werden, die sich scheuen, einer Verbindung oder sonstigen Vereinigungen beizutreten.

Die neue Form des AStA soll die zahllosen Rechtsbrüche und Mißbräuche ausschließen, die bei linksradikal geführten ASten – und das sind im langjährigen Durchschnitt immerhin 65 von 70 ASten in der Bundesrepublik – so mancher Universitäten üblich waren. Eine Dokumentation der Landesregierung von Baden-Württemberg bietet eindrucksvolles Belegmaterial.

Das Verhältnis der linksradikalen ASten zu den Gerichten kann nur als ständiges Katz- und Mauspiel bezeichnet werden. Gerichtsentscheidungen gegen die Anmaßung des allgemein politischen Mandats, gegen Aufrufe zur Gewaltanwendung und gegen falsche Besetzung von Studentenschaftsorganen gibt es in großer Zahl.

12

HPI 13 vom 1. Juli 1978

Diese Urteile blieben jedoch ohne jede Wirkung. Das stellte vor kurzem auch das Oberverwaltungsgericht Hamburg ausdrücklich fest. Manchmal wurde noch während der Verhandlungen angekündigt, daß man nicht daran denke, sich an das Urteil zu halten. Diese Rechtsverletzungen entsprangen der Absicht, mit Hilfe der Produktionsmittel, die den ASten zur Verfügung standen, die seltene Chance zu ergreifen, eine breit angelegte Agitationsarbeit zu leisten – mit dem Geld der durch die Zwangsmitgliedschaft zur Zahlung verpflichteten Studenten.

Die Haushalte der ASten lassen einen Einblick in diese Aktivitäten zu. Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, wie Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange, Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen, Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden, wurden insgesamt weniger als 10 Prozent der Gesamtausgaben aufgewendet.

Aber die Druckkapazitäten hatten ungeheure Ausmaße angenommen. Dafür wurden Jahr für Jahr sechstellige Beträge ausgegeben. Die Auflage eines Rechnungshofes, über die Druckschriften Buch zu führen, wurde einfach ignoriert. Versucht man die Gesamtauflage aller Flugschriften an den Hochschulen in Baden-Württemberg zu schätzen, so kann man ansetzen: Im Landesdurchschnitt 3 Publikationen pro Tag und Universität; dies an 250 Arbeitstagen im Jahr; bei 9 Universitäten gibt das in

10 Jahren bereits 67 000 Schriftstücke. Bei einer durchschnittlichen Auflage von 3 000 Stück ergibt sich immerhin eine Gesamtauflage von über 200 Millionen Stück. Schätzt man die durchschnittliche Länge einer Flugschrift auf 4 Seiten, so kommt ein Student in 10 Semestern an einer Hochschule mit ca. 15 000 Flugblättern usw. in Berührung. Diese Zahlen geben eine grobe Vorstellung von der Menge der politischen Beeinflussungsversuche.

In einem Gutachten für das Bundesverfassungsgericht kam Professor Dr. Reinhard Mußnug zu dem Ergebnis, daß die Zwangsmitgliedschaft und Beitragshoheit der verfaßten Studentenschaft, wie sie bis zur Verabschiedung des neuen Hochschulgesetzes auch in Baden-Württemberg galten, verfassungswidrig seien. Darüber hinaus wird auf die unzureichende Erfüllung der den Studentenschaften durch Gesetz aufgegebenen Verpflichtungen und die Häufung von Rechtswidrigkeiten hingewiesen. Die Staatsaufsicht sei erwiesenermaßen nicht in der Lage, sich den Studentenschaften gegenüber durchzusetzen. Sie habe nicht verhindern können, daß sich die Studentenschaften nach Belieben über die für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts selbstverständliche Bindung an das Gesetz und Recht hinwegsetzen. Wenn der Gesetzgeber solche Körperschaften weiterbestehen lasse, mache er sich an ihren Rechtsbrüchen mitschuldig und verletze damit seine verfassungsrechtliche Pflicht zur Verteidigung der Rechtsordnung.

HPI 13 vom 1. Juli 1978

13